

Satzung des Vereins "Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e. V."

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist ein Netzwerk von Unternehmen, die eine Vorreiterrolle bei Klimaschutz und Energieeffizienz einnehmen wollen, und führt den Namen "Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e. V." Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Berlin.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat als bundesweites und branchenübergreifendes Netzwerk von Unternehmen aller Größenklasse den Zweck der Förderung des Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem die Mitglieder modellhafte Beispiele zur Optimierung der Nutzung von Energie und zum Klimaschutz für alle Branchen aufzeigen und damit andere Unternehmen zu ähnlichen Klimaschutzaktivitäten anregen.
- 2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
- 2.2.1 den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu Fragen der betrieblichen Energieeffizienz und des Klimaschutzes;
- 2.2.2 die Veröffentlichung von Best Practice zur Optimierung der Nutzung von Energie und zum Klimaschutz für Unternehmen aller Branchen.
- 2.2.3 die Information der Öffentlichkeit zu ambitionierten Klimaschutz- und Energieeffizienzzielen, nachhaltigen Geschäftsmodellen, klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen sowie energieeffizienten Produktionsverfahren und unternehmensinternen Prozessen;
- 2.2.4 die Zusammenarbeit mit Akteuren aus der Wirtschaft, Wissenschaft, den Kommunen und anderen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können Unternehmen oder Einzelunternehmer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels und der freien Berufe werden. Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erwerben die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter zusammen die Mitgliedschaft. Wer einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, muss nachweisen, dass er eine Vorreiterrolle bei Klimaschutz und Energieeffizienz einnimmt. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Vorstand auf Empfehlung des Beirats festgestellt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand nach Maßgabe einer Empfehlung durch den Beirat. Eine Ablehnung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung durch den Beirat erfolgen, andernfalls gilt die Aufnahme als stillschweigend erfolgt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss;
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes wegen Wegfall der Zugangsvoraussetzungen nach 4.1 oder Verstoß gegen die Satzung erfolgen kann. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- c) ohne Kündigung bei Liquidation der juristischen Person.
- 4.4.1 Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet;
- 4.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, und Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich des Vereins zu verlangen. In Mitglieder-versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.



- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 5.3 Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden, den die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt.
- 5.4 Nur die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Wort- und Bildmarke "Klimaschutz-Unternehmen" zu führen. Eigentümer der Marke ist der Verein. Die Mitgliederversammlung beschließt die Nutzungsbestimmungen der Marke. Eine Eintragung beim Marken- und Patentamt ist vorgesehen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung;
- 6.1.2 der Vorstand;
- 6.1.3 der Beirat
- 6.2 Wer einem Organ angehört, hat unparteiisch zu sein und Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Präsenzversammlung, bei der Mitglieder teilweise die elektronische Teilnahme gestatten wird (Hybrid-Versammlung), statt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Sofern dieser sich für eine virtuelle Abhaltung entscheidet, ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich. Voraussetzung für eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege (ausschließlich oder Teilnahmeerlaubnis auf elektronischem Wege) ist jedoch, dass die technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die sicherstellen, dass
- jedes teilnehmende Mitglied eindeutig identifizierbar ist;
- jeder Teilnehmer die Vorträge oder Beiträge in der Diskussion aller anderen Teilnehmer zur Kenntnis nehmen kann;
- jeder Teilnehmer in einem festgelegten Verfahren Beiträge ankündigen und einbringen kann;
- wenn die Mitgliederversammlung ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt wird, alle Mitglieder grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme



haben, wobei die jeweils teilnehmende Person in der Regel selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass es über die technischen Vorrichtungen zu Teilnahme verfügt.

Im Falle einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung oder Hybrid-Versammlung) werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsinformationen zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die gestellten Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung Beschlussgegenstände online abzustimmen. In der Einladung Mitgliederversammlung ist - sofern der Vorstand dies beschlossen hat - auf die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme, deren Voraussetzungen und Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Teilnahme an den Abstimmungen, hinzuweisen.

- 7.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder und ein Vertreter des Vorstands vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende der Versammlung ohne an die Einhaltung der Einberufungsfrist und Form gebunden zu sein eine neue Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.3 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- 7.4 Beschlüsse bedürfen der Mehrheit jeweils der Anwesenden und Vertretenen. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit jeweils der Anwesenden und Vertretenen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung
- 7.5.1 nimmt Berichte des Vorstands entgegen und kann über diese verhandeln;
- 7.5.2 wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden des Vorstands und zwei Stellvertreter sowie die Vertreter im Beirat:
- 7.5.3 bestätigt die vom Vorstand in den Beirat eingeladenen Fachinstitutionen;
- 7.5.4 berät und genehmigt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung:
- 7.5.5 setzt die Höhe von Beiträgen fest;
- 7.5.6 beschließt Anträge nach Maßgabe dieser Satzung;
- 7.5.7 trifft grundsätzliche Entscheidungen über die Aufnahmebedingungen für Mitglieder;
- 7.5.8 beschließt Satzungsänderungen;
- 7.5.9 beschließt ein Selbstverständnis der Klimaschutz-Unternehmen.
- 7.6 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche



Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem seiner Stellvertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl aus dem Kreis der Mitglieder kommen.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.
- 8.5 Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, welche auch die Geschäftsführung bindet.
- 8.6 Erfüllt ein Mitglied gemäß der Feststellung des Beirats die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Verein nicht mehr, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds über die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Beirat

- 9.1 Der Beirat unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Er nimmt Stellung zu Anträgen auf Mitgliedschaft.
- 9.2 Der Beirat soll aus mindestens zwölf Beiratsmitgliedern bestehen.
- 9.3 Folgende Institutionen sind berechtigt, jeweils einen Vertreter in den Beirat zu entsenden: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung beruft mindestens vier Vertreter von Mitgliedern in den Beirat. Die Berufungsperiode beträgt drei Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- 9.5 Der Vorstand kann mindestens fünf Fachinstitutionen einladen die Vertreter in den Beirat entsenden. Die Fachinstitutionen sollen bundesweit führende Kompetenzträger bei Klimaschutz und Energieeffizienz sein.
- 9.6 Die Mitglieder des Beirats sind hinsichtlich ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten zu Stillschweigen verpflichtet.
- 9.7 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands unparteilisch zu führen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.
- 10.2 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand bestellt den oder die Geschäftsführer zugleich als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers erfasst die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter ist zugleich berechtigt, Kündigungen auszusprechen oder sonstige Kompetenzen der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Beschäftigten des Verbandes vorzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind, fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.
- 11.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.